

An den Vorsitzenden des UMA

Fraktion@GAL-Haan.de Guenther@GAL-Haan.de www.GAL-Haan.de Tel. 02129-6745

UMA vom 22.11.2022 Anfrage zu TOP 9 Ö Parkgebührenordnung Haan, 18.11.2022

Sehr geehrter Herr Endereß,

in ihrer Darstellung des Sachverhaltes "Umsatzsteuerpflicht für Parkgebühren ab dem 01.01.2023, s. Vorlage 32-2/026/2022 schildert die Verwaltung Änderungen, welche sich ab dem 01.01.2023 aufgrund der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ergeben. Es unterliegen spätestens dann und somit völlig korrekt dargestellt, die Umsätze aus der Überlassung gewisser Parkflächen der Umsatzsteuer, da die Leistungen gem. § 1 Abs. 1 UStG dann steuerbar und mangels eines einschlägigen Befreiungstatbestandes auch steuerpflichtig sind.

Ein Teil der Parkflächen jedoch sog. "unselbständige Parkbuchten" entlang öffentlich – rechtlich gewidmeter Straßen lösen mit ihrer gebührenpflichtigen Überlassung keinen Tatbestand des UStG aus, da die Überlassung als hoheitliche Tätigkeit der Kommune einzuordnen sei.

Insoweit erfolgt die Darstellung auch korrekt.

Die Verwaltung stellt daraufhin fest, dass für die Einnahmen aus diesen Gebühren keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden müsste.

Die Verwendung des Wortes "müsste" in diesem Zusammenhang führt m.E. in die falsche Richtung, im weiteren schlägt die Verwaltung dann aber auch noch vor, dass aus Vereinfachungsgründen sämtliche Einnahmen aus Parkgebühren im Stadtgebiet einheitlich als steuerpflichtig behandelt werden sollen.

Ein weiterer Vorteil dieser "Lösung" sei es außerdem, dass so die Möglichkeit eines vollständigen Vorsteuerabzuges aus den Aufwendungen, welche mit der Parkraumbewirtschaftung zusammenhängen, gegeben sei.

Ein Umsatz, welche überhaupt nicht den Tatbestand des § 1 Abs. 1 UStG erfüllt, d.h. nicht steuerbar ist, kann nicht -quasi selbstbestimmt- zu einem steuerpflichtigen Umsatz umgewandelt werden.

Da der Umsatz gar nicht steuerbar ist, gibt es für die damit in Zusammenhang stehenden Eingangsumsätze überhaupt nicht die gesetzliche Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges.

Zum TOP daher folgende Fragen, deren Beantwortung in der Sitzung sinnvoll ist, da die Vorlage so eigentlich nicht beschlossen werden kann:

1) Wie ist die Begründung der Verwaltung für eine Art Umgliederung einer nicht umsatzsteuerbaren in eine umsatzsteuerpflichtige Leistung?

2) Ist bedacht worden, dass die Parkautomaten ab dem 1.1.23 Belege mit Ausweis der dann (teilweise) in den Gebühren enthaltenen 19% Umsatzsteuer ausdrucken können müssen?
Nicola Günther für die Fraktion der GAL
Für die Fraktion der GAL im Rat der Stadt Haan www.gal-haan.de